

**RS OGH 1996/10/9 3Ob2303/96i,  
3Ob193/99z, 5Ob195/10b,  
3Ob127/12s, 10Ob38/14g,  
7Ob89/15m**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.10.1996

## Norm

ABGB §914 II

ZPO §226 I

ZPO §235 D

## Rechtssatz

Die Umdeutung von fehlerhaften Prozesserkklärungen (auch von Sachanträgen) ist zulässig; dabei ist die Parteiabsicht nach dem in der fehlerhaften Prozessklärung enthaltenen Gesamtvorbringen unter Berücksichtigung der Prozesslage objektiv zu ermitteln (hier: Umdeutung einer unzulässigen Teileinwilligung zur Klagsänderung).

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 2303/96i  
Entscheidungstext OGH 09.10.1996 3 Ob 2303/96i
- 3 Ob 193/99z  
Entscheidungstext OGH 24.11.1999 3 Ob 193/99z  
Auch; Beisatz: Hier: Die Umdeutung von Sachanträgen findet ihre Grenze darin, dass eine solche nicht erfolgen kann, wenn sich die Partei bereits im schriftlichen Sachantrag in einer jede Umdeutung ausschließenden Deutlichkeit auf eine bestimmte Art der Prozesshandlung festgelegt hat oder nach richterlicher Anleitung und Erklärung jede Änderung oder Ergänzung des Sachantrages ablehnt. Dass nicht ein bloßer Prozessantrag vorliegt, ergibt sich im vorliegenden Fall schon daraus, dass im Fortsetzungsantrag ein bestimmtes, bisher noch nicht streitgegenständliches Urteilsbegehren erhoben wurde. (T1)
- 5 Ob 195/10b  
Entscheidungstext OGH 16.11.2010 5 Ob 195/10b  
Vgl; Bem: Hier: Frage, ob ein ausdrücklich als „Rekurs“ bezeichneter Schriftsatz in einen Widerspruch (§ 397 EO) umzudeuten ist. (T2)
- 3 Ob 127/12s  
Entscheidungstext OGH 19.09.2012 3 Ob 127/12s  
Beisatz: Hier: Exekutionsantrag (T3); Veröff: SZ 2012/93
- 10 Ob 38/14g  
Entscheidungstext OGH 15.07.2014 10 Ob 38/14g  
Vgl; Beisatz: Hier: Nach dem Parteienantrag sollen Wiederaufnahmsgründe in einem Abstammungsverfahren ausschließlich im Außerstreitverfahren und nicht im streitigen Rechtsweg behandelt werden. (T4)
- 7 Ob 89/15m  
Entscheidungstext OGH 10.06.2015 7 Ob 89/15m  
Auch; Beis wie T4

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0106420

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

05.08.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)